

Stolpersteine bei der Umsetzung des GAV Schreinergerwerbes

Nachfolgend werden die häufigsten Fehler bei der Umsetzung des GAV Schreinergerwerbes aufgezeigt:

GAV-Unterstellung von Projektleitern (Art. 3 GAV)

Nur Projektleiter, **in geschäftsleitender Funktion**, die aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse **über** den Betrieb verfügen, können vom GAV ausgenommen werden.

Rentner, Familienangehörige, Lastwagenfahrer, usw.

Sie unterstehen dem GAV und die Mindestlöhne gelten. Berufsbeiträge müssen allen abgezogen werden, ausser den Rentnern.

Lehrabschluss nach 24. Altersjahr (Art. 17 Abs. 3 GAV)

Der Anfangslohn wird von der ZPK festgelegt.

JAZ = 2'164 (Art. 7 GAV)

Jedes Jahr hat eine andere Anzahl Arbeitsstunden. Mehr- oder Minderstunden zu 2'164 Stunden müssen jeweils ausgeglichen werden (Kompensation, Auszahlung mit Zuschlag oder Übertrag ins Folgejahr). Im 2024 ist die Arbeitszeit z.B. 2'174.6 Stunden (inkl. Ferien und Feiertage); d.h. 10.6 Mehrstunden sind den Mitarbeitenden gut zu schreiben.

Schichtbetriebssysteme sind der ZPK anzuzeigen (Art. 9 GAV)

Auszahlung von Überstunden oder Kompensation (Art. 13 GAV)

Der AG kann nicht allein bestimmen. AG und AN haben sind darüber zu einigen.

Auszahlung von Mehrstunden während laufendem Arbeitsverhältnis oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Mehrstunden können unterjährig nicht ausbezahlt werden. In Ausnahmefällen (soziale Härte) und bei Arbeitsende gelten sie als Überstunden und sind mit Zuschlag auszuzahlen (Grundstundenlohn + Anteil 13. Monatslohn (8.33%) = Normallohn pro Stunde * 125%).

Bei unterjährigen Auszahlungen von Mehrstunden soll dies im Sinne eines Vorschusses gehandhabt werden, d.h. es kann 1 zu 1 ausbezahlt werden. Bei der Saldierung kann dann eruiert werden, ob es sich um zuschlagspflichtige Stunden gehandelt hat und es würde dann lediglich noch der Zuschlag fällig.

Arbeitgeberverzug

Wenn der AG keine Arbeit zuweisen kann, dürfen diese Minderstunden nicht zu Lasten des AN gehen. Bei Wahl des flexiblen Arbeitszeitmodells können Mehrstunden kompensiert werden, wenn der AN einverstanden ist.

Keine Vermischung der Zeitkonti

Die verschiedenen Zeitkonti dürfen nicht vermischt werden (Mehrstunden, Ferienguthaben, usw.).

Arbeitszeiterfassung

Gemäss Arbeitsgesetz ist auch die Lage der Arbeitszeit zu dokumentieren (wann wird begonnen, wann ist Ende, wann werden Pausen von 30 Min. und mehr gemacht, usw.).

4-Tage-Woche

Vor Einführung einer 4-Tage-Woche ist die ZPK zu kontaktieren.

Zuschläge

Zuschläge für Abend-, Nacht-, Sonntags-, Schichtarbeit müssen immer in Geld ausbezahlt werden.

Abzüge für Krankentaggeldversicherung (Art. 24 Abs. 3 GAV)

Maximal die Hälfte der **effektiv** anfallen Prämien muss der AN bezahlen. Bis max. 1.5% des Lohnes. Die Verrechnung einer fiktiven Prämie mit kürzerer Wartefrist ist nicht mehr zulässig.

Kündigung und Krankheit/Unfall (Art. 40 GAV)

Bei einer Kündigung des AG, wenn der AN länger als 1 Dienstjahr angestellt war und zu 100% krankgeschrieben ist, kommt Art. 40 Abs. 4 GAV zur Anwendung.

Berechnung des Stundenlohnes

siehe www.zpk-schreinergerwerbe.ch: Häufigste Fragen zum GAV

Berechnung des Mehr- bzw. Überstundenzuschlages

siehe www.zpk-schreinergerwerbe.ch: Häufigste Fragen zum GAV